Anlage zum Hauptvertrag

Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung von DIENSTEN (nachfolgend: „AV-Vertrag“)

Vertragspartner sind die ALLPLAN Deutschland GmbH oder, soweit im Hauptvertrag genannt, ein mit der ALLPLAN Deutschland GmbH verbundenes Unternehmen (nachfolgend: „**ALLPLAN**“), und der im Hauptvertrag genannte Kunde (nachfolgend „**der Kunde**“), (jeder einzeln als „PARTEI“ und gemeinsam als „PARTEIEN“ bezeichnet).

Präambel

Dieser AV-Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der PARTEIEN, soweit im Rahmen der Leistungserbringung nach den Nutzungs- und Lizenzbedingungen oder sonstigen schriftlichen oder elektronischen Vereinbarungen zwischen ALLPLAN und dem Kunden, bzw. jedem einzelnen Nutzer (nachfolgend: „HAUPTVERTRAG“) über die Nutzung der Web-Plattformen, die Bereitstellung von Cloud-Diensten für SaaS-Produkte, die Erbringung von Fernwartung und/oder die Nutzung von Online Dienstleistungen (nachfolgend: „DIENSTE“) eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden oder eines einzelnen Nutzers durch ALLPLAN im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt.

Dieser AV-Vertrag ist integraler Bestandteil des zwischen den PARTEIEN geschlossenen HAUPTVERTRAGS. ALLPLAN geht die in diesem AV-Vertrag beschriebenen Verpflichtungen gegenüber allen Kunden und Nutzern ein, die mit ALLPLAN einen HAUTVERTRAG über die Erbringung eines der in **Anlage AV1** dieses AV-Vertrags aufgeführten DIENSTE schließen.

Dieser AV-Vertrag ergänzt sämtliche bestehenden Hauptverträge zwischen den Parteien und ersetzt alle zuvor abgeschlossenen AV-Verträge in vollem Umfang.

Aktualisierungen

Wenn ein Kunde einen DIENST verlängert oder erwirbt, gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Bestimmungen dieses AV-Vertrags. Wir stellen unseren Kunden und Nutzern die jeweils aktuelle Version dieses AV-Vertrags auf der ALLPLAN Homepage zum Download zur Verfügung.

Elektronische Benachrichtigungen

ALLPLAN kann dem Kunden Informationen und Mitteilungen über DIENSTE per E-Mail oder über den jeweiligen DIENST selbst zur Verfügung stellen. Eine Benachrichtigung gilt an dem Datum als erteilt, an dem diese von ALLPLAN zur Verfügung gestellt wurde.

Frühere Versionen des AV-Vertrags

Die Bestimmungen dieses AV-Vertrags gelten für die aktuell verfügbaren DIENSTE. Kunden können frühere Versionen des AV-Vertrags bei ALLPLAN anfordern.

Für die Zwecke dieses AV-Vertrags haben die Begriffe "**Aufsichtsbehörde**", "**Auftragsverarbeiter**", "**betroffene Person**", „**Drittland**“, "**personenbezogene Daten**", "**Verarbeitung/verarbeiten**", "**Verantwortlicher**" und "**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**" die ihnen in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – "**DSGVO**") jeweils zugewiesene Bedeutung.

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

1.1 ALLPLAN erbringt gegenüber dem Kunden die im jeweiligen HAUPTVERTRAG vereinbarten DIENSTE. Soweit ALLPLAN personenbezogene Daten zur Verarbeitung im Auftrag des Kunden erhält und/oder im Auftrag des Kunden erhebt oder auf sonstige Weise verarbeitet, gilt der Kunde als Verantwortlicher und ALLPLAN als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO. Dieser AV-Vertrag regelt die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der PARTEIEN.

1.2 Als integraler Bestandteil des HAUPTVERTRAGS tritt dieser AV-Vertrag mit Abschluss des jeweiligen HAUPTVERTRAGS in Kraft und endet mit dessen Beendigung. Das Recht jeder PARTEI zur außerordentlichen Kündigung dieses AV-Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der ALLPLAN berechtigt, diesen AV-Vertrag außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere dann vor, wenn eine derzeitige oder künftige behördliche Vorschrift oder Verpflichtung besteht, die ALLPLAN einer Vorschrift oder Anforderung unterwirft, die nicht allgemein anwendbar ist, ALLPLAN die Fortsetzung des DIENSTES ohne Änderung erschwert und/oder ALLPLAN zu der Annahme veranlasst, dass dieser AV-Vertrag oder DIENST möglicherweise im Widerspruch zu einer solchen Anforderung oder Verpflichtung steht.

1.3 Ist nach Beendigung dieses AV-Vertrags eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch ALLPLAN zur Abwicklung des HAUPTVERTRAGS erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, etwa im Hinblick auf die Herausgabe personenbezogener Daten an den Kunden, gilt dieser AV-Vertrag bis zur vollständigen Abwicklung des HAUPTVERTRAGES fort.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Kategorien der personenbezogenen Daten sowie Kategorien von betroffenen Personen

2.1 ALLPLAN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Kunden und nur soweit dies erforderlich ist, um die DIENSTE nach dem HAUPTVERTRAG zu erbringen. Art und Zweck der von ALLPLAN für den Kunden zu erbringenden Verarbeitungen ergeben sich aus dem HAUPTVERTRAG und dessen Anlagen sowie aus Anlage AV2 dieses AV-Vertrags.

2.2 Die Art der personenbezogenen Daten, die von ALLPLAN im Rahmen dieses AV-Vertrags im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, und die Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich aus Anlage AV2 dieses AV-Vertrags.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Für die Einhaltung der auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze sowie insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Kunde verantwortlich.

3.2 Der Kunde erteilt Weisungen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. In Eilfällen können Weisungen auch mündlich erteilt werden; mündliche Weisungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

4. Pflichten von ALLPLAN

4.1 Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze

(a) ALLPLAN verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen der DSGVO sowie der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze.

(b) ALLPLAN bestätigt, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können über die Hinweise zum Datenschutz auf der Internetseite von ALLPLAN (https://www.allplan.com/de/datenschutz/) abgerufen werden.

4.2 Verarbeitung im Auftrag des Kunden

(a) ALLPLAN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses AV-Vertrags und – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation - nach den dokumentierten Weisungen des Kunden, sofern ALLPLAN nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem ALLPLAN unterliegt, anderweitig verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt ALLPLAN dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, dass das betreffende Recht eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(b) Als Weisungen sind der HAUPTVERTRAG sowie dieser AV-Vertrag zu verstehen. Im Rahmen der produktspezifischen Parameter bestimmt der Kunde Art und Umfang der Verarbeitung durch die Art der Nutzung des jeweiligen DIENSTES und durch Auswahl der verfügbaren Optionen z.B. hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu verarbeitenden Daten.

(c) ALLPLAN wird den Kunden unverzüglich informieren, falls ALLPLAN der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die Bestimmungen der DSGVO oder gegen anwendbare nationale Datenschutzgesetze verstößt. ALLPLAN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Die PARTEIEN sind sich einig, dass die Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der personenbezogenen Daten allein beim Kunden liegt.

4.3 Datensicherheit und Vertraulichkeit

(a) ALLPLAN trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit die Verarbeitung den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird. Die Maßnahmen müssen ein Maß an Datensicherheit sicherstellen, dass den Risiken der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessen ist. Insbesondere hat ALLPLAN seine interne Organisation so zu gestalten, dass die Einhaltung der spezifischen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist und personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung oder Veränderung, vor Verlust, sowie unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff geschützt sind.

(b) Zu den von ALLPLAN zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen für die jeweiligen DIENSTE gehören mindestens die in **Anlage AV3** dieses AV-Vertrags beschriebenen Maßnahmen. ALLPLAN wird die Wirksamkeit dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig, wenigstens jedoch einmal jährlich, überprüfen, bewerten und evaluieren. Anpassungen, die zur Aufrechterhaltung der Datensicherheit erforderlich sind, wird ALLPLAN unverzüglich umsetzen.

(c) Unbeschadet der Ziffern 4.3 (a) und (b) kann ALLPLAN im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung des Datenschutz- und Sicherheitskonzepts die technischen und organisatorischen Maßnahmen in **Anlage AV3** dieses AV-Vertrags jederzeit anpassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass durch die geänderten Maßnahmen das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses AV-Vertrags bestehende Schutzniveau nicht unterschritten wird. In jedem Fall muss das Schutzniveau gewahrt bleiben, das gemäß den Bestimmungen der DSGVO erforderlich ist. ALLPLAN wird den Kunden über wesentliche Anpassungen seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen unverzüglich informieren.

(d) ALLPLAN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses AV-Vertrags fort.

(e) ALLPLAN gewährleistet die Zuverlässigkeit und angemessene Überwachung aller mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasster Personen und stellt in jedem Fall sicher, dass der Zugang zu

personenbezogenen Daten streng auf diejenigen Personen beschränkt ist, die diese personenbezogenen Daten kennen müssen, um die DIENSTE gegenüber dem Kunden zu erbringen. ALLPLAN stellt ferner sicher, dass nur solche Personen auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, die vorher gemäß den gesetzlichen Anforderungen zur Vertraulichkeit und Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet wurden.

4.4 Rechte der betroffenen Personen

(a) ALLPLAN wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn sich eine betroffene Person zur Geltendmachung ihrer Rechte unmittelbar an ALLPLAN wendet, und den Antrag der betroffenen Person an den Kunden weiterleiten.

(b) Die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen obliegt allein dem Kunden.

(c) ALLPLAN wird den Kunden angesichts der Art der Verarbeitung jedoch nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Der Kunde vergütet ALLPLAN den angemessenen Aufwand, der ALLPLAN für die jeweiligen Unterstützungsleistungen entsteht. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.

4.5 Unterstützung des Kunden

(a) ALLPLAN wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen. Kosten, die ALLPLAN durch diese Unterstützungshandlungen entstehen, sind vom Kunden im angemessenen Umfang zu erstatten. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.

(b) ALLPLAN wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, und dem Kunden die maßgeblichen Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO zur Verfügung stellen.

(c) ALLPLAN wird den Kunden unverzüglich über Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten informieren, soweit diese die Verarbeitung nach diesem AV-Vertrag betreffen und ALLPLAN die Information nicht aufgrund behördlicher Anordnung oder Gesetz zu unterlassen hat. Soweit ALLPLAN den Kunden nach vorstehender Maßgabe zu informieren hat, darf ALLPLAN nicht ohne vorherige Zustimmung des Kunden mit einer Aufsichtsbehörde oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Kontakt treten.

(d) ALLPLAN stellt sicher, dass alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des Kunden durchgeführt werden, gemäß den Anforderungen des Art. 30 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden.

4.6 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

Nach Beendigung dieses AV-Vertrags oder auf Weisung des Kunden wird ALLPLAN nach Wahl des Kunden sämtliche personenbezogenen Daten, einschließlich aller vorhandenen Kopien, löschen bzw. vernichten und/oder sämtliche personenbezogenen Daten an den Kunden zurückgeben und die vorhandenen Kopien löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so sind diese vom Kunden zu tragen. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung bzw. ordnungsgemäßen Durchführung des HAUPTVERTRAGS dienen, dürfen durch ALLPLAN auch nach Beendigung dieses AV-Vertrags aufbewahrt werden.

4.7 Nachweis der Einhaltung dieses AV-Vertrags und Kontrollen durch den Kunden

(a) ALLPLAN wird dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten von ALLPLAN nach diesem AV-Vertrag nachzuweisen.

(b) Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses AV-Vertrags bei ALLPLAN in angemessenem Umfang selbst oder durch von ihm beauftragte, unabhängige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte zu kontrollieren. Der Kunde vergütet ALLPLAN den angemessenen Aufwand, der ALLPLAN im Rahmen einer Kontrolle entsteht. Die gesonderte Vergütung kann nur beansprucht werden, wenn der Kunde die entsprechende Leistung in Kenntnis der konkreten Kostenfolge abgerufen hat.

(c) Der Kunde wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen. Soweit ALLPLAN den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Ziffer 4.3 (b) dieses AV-Vertrages beschrieben erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken. Sofern eine Kontrolle bei ALLPLAN im Einzelfall erforderlich sein sollte, hat diese ohne vermeidbare Störungen des der Betriebsabläufe von ALLPLAN zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Kunden zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nur nach angemessener Vorankündigung und zu den Betriebszeiten von ALLPLAN sowie nicht häufiger als alle zwölf Monate statt.

(d) Sofern im Rahmen einer Kontrolle die Möglichkeit der Einsichtnahme von vertraulichen Informationen von ALLPLAN besteht, ist ALLPLAN berechtigt, eine Verschwiegenheitsverpflichtung vom Kunden zu verlangen. Darüber hinaus ist ALLPLAN berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden Informationen nicht zu offenbaren, soweit diese im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten von ALLPLAN vertraulich sind oder ALLPLAN durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder vertragliche Regelungen verstoßen würde.

5. Subunternehmer

5.1 ALLPLAN darf zur Erbringung der DIENSTE weitere Auftragsverarbeiter einsetzen (nachfolgend: „SUBUNTERNEHMER“).

5.2 Für die in **Anlage AV4** genannten SUBUNTERNEHMER gilt die Genehmigung des Kunden für den jeweils von ihm in Anspruch genommenen DIENST als erteilt.

5.3 ALLPLAN darf zur Erbringung der DIENSTE weitere und/oder andere SUBUNTERNEHMER beauftragen, soweit ALLPLAN den Kunden in Textform hierüber informiert und der Kunde binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Information nicht wenigstens in Textform Einspruch gegen die beabsichtigte Beauftragung erhebt. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch gegen die beabsichtigte Beauftragung, gilt dies als Genehmigung des Kunden. Der Kunde kann die Genehmigung bei der Beauftragung weiterer bzw. der Änderung bestehender SUBUNTERNEHMER nur aus wichtigem Grund verweigern. Erhebt der Kunde Einspruch, kann ALLPLAN nach eigener Wahl die DIENSTE ohne die beabsichtigte Beauftragung erbringen. Sofern die Erbringung der DIENSTE ohne die beabsichtigte Beauftragung für ALLPLAN nicht zumutbar oder möglich ist, hat ALLPLAN dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde kann den HAUPTVERTRAG zwischen den PARTEIEN in diesem Fall fristlos kündigen.

5.4 ALLPLAN trägt dafür Sorge, dass nur solche SUBUNTERNEHMER eingeschaltet werden, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, so dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und anwendbaren nationalen Datenschutzgesetzen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist. ALLPLAN wählt einen SUBUNTERNEHMER unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom SUBUNTERNEHMER getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus und wird die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den SUBUNTERNEHMER regelmäßig überprüfen.

5.5 ALLPLAN stellt sicher, dass die zwischen ALLPLAN und dem SUBUNTERNEHMER getroffene Vereinbarung in einem Vertrag geregelt ist, der mindestens dieselben Datenschutzpflichten für den SUBUNTERNEHMER enthält, die in diesem AV-Vertrag für ALLPLAN festgelegt sind.

5.6 Die Regelungen in Ziffer 5 gelten auch, wenn ein SUBUNTERNEHMER in einem Drittland einbezogen wird. Der Kunde erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.

5.7 ALLPLAN bleibt gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten aus diesem AV-Vertrag verantwortlich und haftet gegenüber dem Kunden, wenn der SUBUNTERNEHMER seinen Datenschutzpflichten nicht nachkommt.

6. Ort der Datenverarbeitung

ALLPLAN wird die DIENSTE in Deutschland bzw. von den mit dem Kunden im jeweiligen HAUPTVERTRAG vereinbarten Leistungsstandorten aus erbringen. Eine Datenverarbeitung in einem Drittland findet ausschließlich unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union statt. ALLPLAN wird mit einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag, der dem vorliegenden Vertrag inhaltlich entspricht, unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter nach Modul 3 gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau bieten, schließen oder sicherstellen, dass die Voraussetzungen der Art. 45 DSGVO oder Art 46 DSGVO anderweitig erfüllt sind. Der Kunde erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen im erforderlichen Maße mitzuwirken.

7. Haftung

Die Haftung der PARTEIEN gegenüber betroffenen Personen richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung von ALLPLAN gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von Pflichten aus diesem AV-Vertrag oder dem HAUPTVERTRAG bleibt hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem AV-Vertrag bestehen nicht. Es besteht zwischen den PARTEIEN Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Kunden auf diesen AV-Vertrag keine Anwendung finden.

8.2 Sämtliche Änderungen dieses AV-Vertrags bedürfen der Textform (einschließlich der elektronischen Form). Dies gilt auch das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.

8.3 Bei Konflikten oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses AV-Vertrags und anderen Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN hat dieser AV-Vertrag hinsichtlich der Datenschutzverpflichtungen der PARTEIEN in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden Vorrang.

8.4 Dieser AV-Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem AV-Vertrag ist München.

8.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses AV-Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlage AV1
Übersicht der DIENSTE

- ALLPLAN Cloud Services
- ALLPLAN Campus
- ALLPLAN Connect
- ALLPLAN Subscription und ALLPLAN Serviceplus
- FRILO Subscription und FRILO Serviceplus
- DC-Software Subscription und DC-Software Serviceplus

Anlage AV2
Details der Verarbeitung

1. Art und Zweck der Datenverarbeitung

Hauptvertrag	Kategorie des DIENSTES	Beschreibung des DIENSTES	Art und Zweck
ALLPLAN Cloud Services (z.B. Bimplus, Share, Exchange etc.)	Software as a Service (SaaS)	ALLPLAN Cloud umfasst SaaS-Kollaborations-Lösungen, mit denen Nutzer die Organisation und gemeinsame Bearbeitung von Projekten ermöglicht wird. Es werden Speicherplatz und Rechenkapazität zur Nutzung von ALLPLAN Cloud Services (Bimplus, Share, Exchange, etc.) und deren Funktionen zur Verfügung gestellt. Die Daten der Nutzer werden während der Dauer der Vertragslaufzeit gespeichert, bzw. archiviert und nach Vertragsende gelöscht.	Erhebung, Speicherung, Archivierung, Löschung. Mit **ALLPLAN Bimplus** können Nutzer ihre Projekte verwalten, indem sie Teilnehmer per Einladung zur Nutzung von ALLPLAN Bimplus auswählen und den Teilnehmern Rechte und Rollen zuweisen. Die Nutzer können zusammenarbeiten, indem sie Aufgaben erstellen, zuweisen und verwalten und überall, jederzeit und auf jedem Gerät auf Projektdaten zugreifen. **ALLPLAN Share** erlaubt es Projektbeteiligten standortunabhängig in ALLPLAN CAD am gleichen Projekt zu arbeiten. Dabei können auch unterschiedliche Zugriffsrechte für verschiedene Projektbeteiligte vergeben werden. **ALLPLAN Exchange** ermöglicht es Nutzern ihre Pläne digital und zentral zu verwalten. Nutzer können ihre Pläne an andere Projektbeteiligte verteilen, versionieren, herunterladen, die Verteilung nachverfolgen, in projektbasierten Reports auswerten und dokumentieren. Überdies haben Nutzer die Möglichkeit, alle Projektbeteiligten zu verwalten und automatisch über E-Mail in verschiedenen Sprachen zu benachrichtigen.
ALLPLAN Campus	Webportal	Bereitstellung von Speicherplatz und Rechenkapazität zur Nutzung von ALLPLAN Campus und dessen Funktionen.	Erhebung, Speicherung, Archivierung, Löschung. **ALLPLAN Campus** ist ein Web-Portal für Studierende, Lehrkräfte, Auszubildende und Schüler. Die Webplattform ist in unterschiedlichen Sprachen verfügbar und ermöglicht

			registrierten Nutzern kostenlosen Zugang zu ALLPLAN Produkten. Dazu müssen die Nutzer sich registrieren und ihre Identität verifizieren, um eine Studierendenlizenz (oder eine Lizenz zu Bildungszwecken) zu erhalten oder das Portal zu nutzen.
ALLPLAN Connect	Webportal	Bereitstellung von Speicherplatz und Rechenkapazität zur Nutzung von ALLPLAN Connect und dessen Funktionen.	Erhebung, Speicherung, Archivierung, Löschung. ALLPLAN Connect bietet Nutzern unentgeltlich ein Portfolio an Informationen und Features, mit denen sich Nutzer intern organisieren können. Dazu gehören insbesondere ein Anwenderforum, ein Chat und eine Pinnwand zum Austausch mit anderen Nutzern, ein Stellenmarkt zur Rekrutierung neuer Mitarbeiter und ein KI-gesteuerter Sprachassistent (AI Assistant), der Nutzern Fragen zu Produkten und Services beantwortet. Überdies erfolgt über Connect die Lizenzverwaltung der Allplan Lizenzen. Der Lizenzadministrator des Nutzers weist die Lizenzen über Connect den unterschiedlichen Nutzern zu.
ALLPLAN, FRILO und DC-Software Subscription ALLPLANplan, FRILO und DC-Software Serviceplus	Wartungs- und Supportdienst	Bereitstellung von Wartungs- und Supportleistungen für Nutzer von ALLPLAN Software, FRILO Software, DC-Software.	Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Löschen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ALLPLAN oder die bei ALLPLAN beschäftigten bzw. beauftragen Personen im Wege der Fernwartung mit personenbezogenen Daten des Nutzers in Berührung kommen. Im Einzelnen: • Unterstützung von Nutzern bei der Installation von Software und Aktivierung der Lizenz; • Unterstützung von Nutzern bei der Verwendung der Software; • Analyse von Fehlersituationen und Ablaufstörungen in der Software; • Beseitigung von Fehlersituationen in der Software.

2. Arten und Kategorien der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Hauptvertrag	Art personenbezogener Daten	Kategorien betroffener Personen
ALLPLAN Cloud Services (Bimplus, Share, Exchange, etc.)	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die ein Kunde bei der Nutzung des DIENSTES ein- bzw. angibt.	☒ Nutzer ☒ Mitarbeiter von Nutzern ☒ Kunden von Nutzern ☒ Geschäftspartner von Nutzern ☒ Lieferanten von Nutzern
ALLPLAN Campus	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die ein Kunde bei der Nutzung des DIENSTES ein- bzw. angibt	☒ Nutzer (Lehrkräfte, Auszubildende, Schüler und Studierende)
ALLPLAN Connect	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die ein Kunde bei der Nutzung des DIENSTES ein- bzw. angibt oder die durch Nutzung des DIENSTES verarbeitet werden (Anwenderforum, Chat, Pinnwand: Eingabedaten/Posts, KI-Sprachassistent (AI-Assistant): Eingabedaten (Prompts), Ausgabedaten (Antworten).	☒ Nutzer ☒ Mitarbeiter von Nutzern ☒ Kunden von Nutzern ☒ Geschäftspartner von Nutzern ☒ Lieferanten von Nutzern
ALLPLAN Subscription, ALLPLAN Serviceplus, FRILO Software Subscription und Serviceplus, DC-Software Subscription und Serviceplus	☒ Stammdaten ☒ Adressdaten ☒ Sonstige Daten, die im Rahmen der Erbringung von Wartungs- und Support-Leistungen relevant sein können	☒ Nutzer ☒ Mitarbeiter von Nutzern ☒ Kunden von Nutzern ☒ Geschäftspartner von Nutzern ☒ Lieferanten von Nutzern

Anlage AV3
Technische und Organisatorische Maßnahmen

A. ISO 27001

Zur Sicherstellung der Informationssicherheit werden Maßnahmen gemäß ISO/IEC 27001 umgesetzt. Diese umfassen ein systematisches Risikomanagement, strenge Zugriffskontrollen, regelmäßige Datensicherungen, Verschlüsselung sensibler Daten sowie ein umfassendes Monitoring sicherheitsrelevanter Ereignisse. Zudem werden Schwachstellen- und Patch-Management kontinuierlich betrieben und Sicherheitsvorfälle im Rahmen eines Incident-Management-Prozesses erfasst und behandelt. Ferner werden Maßnahmen zur Sicheren Softwareentwicklung umgesetzt. Regelmäßige Audits und Reviews gewährleisten eine kontinuierliche Verbesserung des Sicherheitsniveaus.

B. ALLPLAN Cloud (Bimplus, Share, Exchange), ALLPLAN Campus, ALLPLAN Connect

Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO)

Verschlüsselungskontrolle

Verschlüsselte Datenübertragung

- Datenübertragung erfolgt verschlüsselt durch SSL/TLS bzw. SSH, je nach Einsatzgebiet
- Administrative Zugriffe nur über gesondertes VPN

ALLPLAN Cloud Services

- Einsatz einer Virtual Private Cloud (VPC)
- Verschlüsselung aller gespeicherten Daten (sowohl Datenbank als auch Files)

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Zutrittskontrolle

- Hosting findet generell nicht on-premise beim Auftragsverarbeiter, sondern nur bei professionellen,zertifizierten Hostingdienstleistern statt
- Zutritt ist nur Mitarbeitern der Hostingdienstleister und deren Dienstleistern gestattet, sofern sie eine entsprechende Berechtigung besitzen

Zugangskontrolle

- Bildschirmsperren, inkl. Passwortsicherung
- Funktionelle Vergabe von Benutzerberechtigungen
- Verwendung individueller Passwörter, auch initial
- Sperrung von Nutzeraccounts nach mehrfacher Fehleingabe von Passwörtern
- Verschlüsselung der Passwörter mindestens mittels SHA256 (hashing)
- Passwörter werden gesalzen
- Zwei-Faktor-Authentifizierung für administrative Zugänge
- Passwortpolicy mit Mindestvorgaben zur Passwortkomplexizität
- Prozess zur Rechtevergabe bei Neueintritt von Mitarbeitern
- Prozess zum Rechteentzug bei Aufgabenänderung von Mitarbeitern
- Prozess zum Rechteentzug bei Austritt von Mitarbeitern

- Dokumentation der Rechtevergabe und -veränderung
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit bei Mitarbeitern und Dritten / Auftragsverarbeitern
- Protokollierung und Auswertung der Systembenutzung bei administrativem Zugang
- Zentrale, einheitliche Benutzerverwaltung und Anmeldedienst (Single-Sign-On)

Zugriffskontrolle

- Festlegung der Zugriffsberechtigung, Berechtigungskonzept
- Regelmäßige Überprüfung von Berechtigungen
- Teilzugriffsmöglichkeiten auf Datenbestände und Funktionen (Read, Write, Execute)
- Regelmäßige Auswertung von Protokollen (Logfiles)
- Beschränkung der freien und unkontrollierten Abfragemöglichkeit von Datenbanken
- Regelung zur Wiederherstellung von Daten aus Backups
- Einsatz von Sicherheitssystemen:
    - Virenscanner
    - Firewalls
    - SPAM-Filter
- Clean Desk Policy

Trennungskontrolle

- Dedizierte, getrennte Systeme für Entwicklung, Test und Produktivbetrieb
- Physikalisch/technische Trennung der Datenspeicher
- Durchgängige Mandantenfähigkeit
- Berechtigungskonzept, das der getrennten Verarbeitung von Daten unterschiedlicher Nutzer Rechnung trägt
- Funktionstrennung
- Dateiseparierung bei Datenbanken
- Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Eingabekontrolle

- Festlegung von Benutzerberechtigungen (Profile)
- Differenzierte Benutzerberechtigungen (Lesen, Ändern, Löschen)
- Organisatorische Festlegung von Eingabezuständigkeiten
- Protokollierung von administrativen Eingaben/Löschungen
- Regelung der Zugriffsberechtigungen für Logserver (LogAdmin)
- Dedizierter Logserver
- Teilzugriff auf Daten bzw. Funktionen
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Verfügbarkeitskontrolle

- Backup- und Recovery-Konzept
- Kontrolle der Sicherungsvorgänge
- Regelmäßige Wiederherstellungstests

- Durchführung der Datensicherungs- und Backupkonzepte (tägliches Vollbackup, geht mehre Generationen zurück, Cloud)
- Jederzeitige Zugänglichkeit der Datensicherung
- Dokumentation der Systeme
- Bestehen eines Rücksicherungskonzepts
- Regelmäßige und gesteuerte Überprüfung der Backupwiederherstellbarkeit
- Softwareseitiger Schutz (Virenschutz, Firewall)
- Notfallplan bei Datenverletzungen

Widerstandsfähigkeit- und Ausfallsicherheitskontrolle

- Ausweich-Rechenzentren oder anderweitiges Ersatzsystem vorhanden
- Loadbalancer
- Datenspeicherung auf RAID-Systemen (RAID 1 und höher)
- Durchführung von Penetrationstests
- Systemhärtung (Deaktivierung nicht erforderlicher Komponenten)
- Unverzügliche und regelmäßige Aktivierung von verfügbaren Soft- und Firmwareupdates
- Periodische Trainings- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO)

- Regelmäßige interne Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen
- Zuständigkeiten für Datenschutz und Informationssicherheit sind definiert
- Leitungsebene wird regelmäßig über Status von Datenschutz und Informationssicherheit sowie mögliche Risiken und Konsequenzen aufgrund fehlender Maßnahmen informiert
- Bei negativem Verlauf der zuvor genannten Überprüfung werden die Sicherheitsmaßnahmen risikobezogen angepasst, erneuert und umgesetzt
- Regelung der Umstände der zulässigen Privatnutzung betrieblicher Mittel
- Regelung der erlaubten Handhabung und Nutzung von Datenträgern
- Risikoangemessene Klassifizierung personenbezogener Daten
- Meldungsweg für Ereignisse und Schwächen sichergestellt
- Bewertung von Sicherheitsverletzungen und Systemstörungen
- Pläne zum Umgang mit erkannten Angriffen und Störungen
- Auswahl datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, soweit dies für die geplanten Verarbeitungen relevant ist.

Auftragskontrolle

- Vertragsgestaltung gem. gesetzlichen Vorgaben (Art. 28 DSGVO)
- Erfassung vorhandener Unterauftragsverarbeiter (einheitliches Vertragsmanagement)
- Regelmäßige Kontrollen bei Unterauftragsverarbeitern nach Vertragsbeginn
- Überprüfung des Datensicherheitskonzepts bei Unterauftragsverarbeitern
- Sichtung vorhandener IT-Sicherheitszertifikate bei Unterauftragsverarbeitern
- Auswahl der Auftragnehmer unter Sorgfaltsgesichtspunkten
- Abschluss der notwendigen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

A. ALLPLAN, FRILO, DC-Software Subscription und ALLPLAN, FRILO, DC-Software Serviceplus: REMOTE ZUGRIFF im Rahmen der Fernwartung:

- Datenschutz & Compliance Schulung des ALLPLAN Service-Personals
- Dedizierte Fernwartungs-Software
- Keine unbeaufsichtigte Fernwartung des Auftraggebers. Es gibt keine Möglichkeit die Software komplett unsichtbar im Hintergrund laufen zu lassen.
- Zufällige Generierung der Fernwartungs-ID, Überprüfung der ID auf Fälschung durch Dienstbetreiber.
- Verwendung von Einmal-Passwörtern
- Nur durch Übermittlung der generierten ID und des Einmal-Passworts durch den Auftraggeber kann sich das ALLPLAN Service Personal auf den Kundencomputer aufschalten.
- Die Verbindungs-Server befinden sich innerhalb der Europäischen Union, in nach ISO 27001 zertifizierten Rechenzentren.
- Brute-Force Schutz mit Exponentielle Erhöhung der Wartezeiten bei Fehlversuchen
- Aufforderung an den Nutzer, alle unwesentlichen Verarbeitungen vor dem Zugriff zu schließen
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Video-Daten ohne Downloadmöglichkeit für den Auftragnehmer
- Verschlüsselung auf Basis eines RSA Public-/Private Key Exchange und AES (256 Bit) Session Encoding
- Jederzeitige Abbruchmöglichkeit für den Nutzer

Anlage AV4
Subunternehmer

Name und Adresse	Ort der Datenverarbeitung	Art der Leistung / Verarbeitung	Dauer der Verarbeitung
Amazon Web Services EMEA SARL 38 Avenue John F. Kennedy 1855 Luxemburg, Luxemburg	Deutschland	Bereitstellung Infrastruktur-Hosting of Allplan Cloud	Laufzeit des Hauptvertrags
Microsoft Ireland Operations Ltd. Building 3, Carmanhall Road Sandyford Industrial Estate 18, Dublin, Irland	Deutschland	Bereitstellung Infrastruktur-Hosting für die Plattform Microsoft Azure Nutzung Azure Open AI Services zur Bereitstellung von KI-Anwendungen (z.B. AI Assistant)	Laufzeit des Hauptvertrags Laufzeit des Hauptvertrags
Mailjet GmbH Alt-Moabit 2 10557 Berlin Deutschland	Belgien Deutschland	Bereitstellung technischer Mailversand für Allplan Cloud, Allplan Connect und Allplan Campus	Laufzeit des Hauptvertrags
PlusServer GmbH Venloer Straße 47 50672 Köln Deutschland	Deutschland	Bereitstellung Infrastruktur-Hosting für Allplan Cloud, Allplan Connect und Allplan Campus	Laufzeit des Hauptvertrags
Allplan GmbH Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München Deutschland	Deutschland	Bereitstellung von Infrastruktur, Software-Diensten, Plattformen und Portalen inklusive deren Weiterentwicklung, Pflege und technischem Support	Laufzeit des Hauptvertrags
Allplan Österreich GmbH Urstein S 19 5412 Puch Österreich	Österreich	Erbringung von 2nd-Level-Support für ALLPLAN Bridge, ALLPLAN Subscription und ALLPLAN Serviceplus	Laufzeit des Hauptvertrags
NEVARIS Bausoftware GmbH Hanna-Kunath-Straße 3, 28199 Bremen Deutschland	Deutschland	Erbringung 2nd-Level-Support für Nevaris Subscription und Nevaris Serviceplus	Laufzeit des Hauptvertrags
TeamViewer Germany GmbH Bahnhofsplatz 2 73033 Göppingen Deutschland	Deutschland	Bereitstellung Softwarelösung zur Durchführung von Fernwartungen für ALLPLAN, FRILO und DC-Software Subscription und ALLPLAN, FRILO und DC-Software Serviceplus	Laufzeit des Hauptvertrags
Wibu Systems AG Rüppurrerstr. 52-54, 76137 Karlsruhe Deutschland	Deutschland	Erbringung von 2nd-Level-Support bei Lizenzierungsproblemen bei Allplan Subscription und Allplan Serviceplus	Laufzeit des Hauptvertrags
10Duke SOFTWARE LIMITED	Großbritannien	Lizenzverwaltung, Erbringung von	Laufzeit des

registered office 85-87 Bayham St., London, NW1 0AG Großbritannien		2nd Level-Support bei Lizenzierungsproblemen der ALLPLAN Software	Hauptvertrags
Solibri Oy Itälahdenkatu 21 A 00210 Helsinki Finland	Finnland	Erbringung von 1st Level Support für Solibri Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
SCIA n.v. Corda 2, Kempische Steenweg 309/0.03 3500 Hasselt Belgien	Belgien Niederlande	Erbringung von 1st Level Support für SCIA Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags
Bluebeam, Inc. 443 S Raymond Ave, Pasadena, CA, 91105 USA	USA	Erbringung von 1st Level Support für Bluebeam Software Produkte	Laufzeit des Hauptvertrags